

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 79.

Sonntag, den 20. März.

1842.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren bei der bevorstehenden Wahl zweier Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Stadt Leipzig werden alle Nichtangeseznenen, sowie überhaupt alle dienten, welche, ohne in der Eigenschaft als Haussitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 58 des Wahlgesetzes, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens bis zum 23. März d. J. bei dem Rath hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden, nach §. 56 des Wahlgesetzes, diejenigen, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thlr. besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thlr. jährlich an direkten Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Dieser Anmeldung bedarf es jedoch bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths, des Stadtgerichts, so wie bei den Stadtverordneten nach §§. 60 und 61 des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchen der vorstehend unter 1, 2 und 3 angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Befreiungen mit einzweichen.

Leipzig, den 26. Februar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Gebet für die Confirmanden.

Der Du uns der Sterne Kranz geslochten
Und der Sonne Strahlen hast geglüht,
Dass sie uns der Trauben Perlen Kochten
Und die Farben auf die Flur gesprüht,
Der Du uns den Geist, den Heiland gabst
Und mit Hoffnung unsre Seele labst,
Bater dürfen, müssen wir Dich nennen.

Unsre Kinder dürfen wir Dir bringen,
Der die Kerche freundlich unterweist,
Ihm ihr helles Jubellied zu singen, —
Bringen dürfen wir sie, daß Dein Geist
Sie ergreife mit der Himmelsmacht,
Dass sie ehren in der Thränenmacht,
Wie am Freudenfeste Deinen Namen!

Alles ist so schön in Deinem Reiche!
Rosen streuen ihren sanften Duft,
Vögel spielen in dem Laub der Eiche,
Ahren wiegen sich in blauer Lust,
Friedlich reichen Menschen sich die Hand,
Jeder Hölle Gluth ist ausgebrannt.
Lasst Dein Reich zu unseren Kindern kommen!

Deine Hand, die Sturm und Blize zügelt,
Die zum Himmel jeden Wipfel zieht,
Die den Bach, den Fluß, den Strom beflügelt,
Dass er rasch zu seinem Bielle fliebt, —
Deine Hand, sie leite jeden Geist,
Dass er, wie Dich dort der Engel preist,
Deinen Willen hier auch schon vollziehe!

Du ernährst den Käfer in dem Laube,
Webst so schön der Lilie Gewand,
Giebst den Gast dem Pfirsich und der Traube,
Weidest Herden, tränkest alles Land,
Hältst am nackten Steine selbst das Moor, —
Und ich fürchte meines Kindes Tod?

Brot wirst Du auch ihnen täglich geben.
Liebreich denkst Du Aller; dächten Deiner
Wir auch oft und gern und liebevoll:
O, gewiß versäumte dann nicht Einer
Mehr so pflichtvergessen, was er soll!
Wir sind Sünder; öfter noch als Brot
Schut uns der Vergebung Friede noth.
Ihre Schuld erlaß auch unsern Kindern!